



Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

VORSORGEREGLEMENT	1
INHALTSVERZEICHNIS	2
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Abkürzungen, Begriffe und Erläuterungen	4
Art. 2 Geschlechtsneutrale Formulierung	6
Art. 3 Name	6
Art. 4 Zweck	6
Art. 5 Verhältnis zum BVG	7
Art. 6 Inhalt des Reglements und des Vorsorgeplans.....	7
Art. 7 Versicherte Personen	7
Art. 8 Gesundheitsprüfung, Einschränkung des Versicherungsschutzes.....	8
Art. 9 Beginn der Versicherung	9
Art. 10 Ende der Versicherung	9
Art. 11 Freiwillige Vorsorge bei Entlassung nach Alter 58.....	9
Art. 12 Unbezahlter Urlaub	10
Art. 13 Jahreslohn.....	10
Art. 14 Koordinationsabzug.....	11
Art. 15 Versicherter Jahreslohn Sparen und Risiko	11
II LEISTUNGEN	12
Art. 16 Art der Leistungen	12
Art. 17 Auszahlung der Leistungen.....	12
Art. 18 Altersgutschriften und Altersguthaben	12
Art. 19 Altersrücktritt, Altersrente	14
Art. 20 Teil-Altersrücktritt, Teil-Altersrente	15
Art. 21 AHV-Überbrückungsrente	15
Art. 22 Alters-Kinderrente	15
Art. 23 Invalidität.....	15
Art. 24 Invalidenrente.....	16
Art. 25 Invaliden-Kinderrente.....	16
Art. 26 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV	16
Art. 27 Allgemeine Voraussetzungen zum Anspruch auf Hinterlassenenleistungen	17
Art. 28 Ehegattenrente.....	17
Art. 29 Rente an den geschiedenen Ehegatten	18
Art. 30 Lebenspartnerrente.....	18
Art. 31 Waisenrente	19
Art. 32 Todesfallkapital.....	19
Art. 33 Kapitalabfindung.....	20
Art. 34 Verhältnis zur Unfall- und Militärversicherung	20
Art. 35 Verhältnis zu anderen Versicherungsleistungen	21
Art. 36 Freizügigkeitsleistung	22
Art. 37 Verwendung	24
III FINANZIERUNG	25
Art. 38 Beitragspflicht.....	25
Art. 39 Höhe der Beiträge.....	25
Art. 40 Eingebachte Freizügigkeitsleistungen	25

Art. 41	Freiwillige Einkäufe	26
Art. 42	Arbeitgeberbeitragsreserve	27
IV	BESONDERE BESTIMMUNGEN	28
Art. 43	Abtretung, Verpfändung, Verrechnung	28
Art. 44	Wohneigentumsförderung	28
Art. 45	Ehescheidung.....	29
Art. 46	Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung	31
Art. 47	Auskunfts- und besondere Pflichten der Versicherten, Rentner und anspruchsberechtigten Hinterlassenen	31
Art. 48	Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers	32
Art. 49	Informationsrechte der Versicherten und Rentner	32
Art. 50	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen.....	33
Art. 51	Schweigepflicht.....	33
Art. 52	Unterdeckung eines Vorsorgewerks.....	33
V	ORGANISATION	35
Art. 53	Organe der Stiftung	35
Art. 54	Stiftungsrat	35
Art. 55	Vorsorgekommissionen	35
Art. 56	Verwaltung der Stiftung	35
Art. 57	Prüfung	36
Art. 58	Experte für die berufliche Vorsorge	36
VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	37
Art. 59	Erfüllungsort	37
Art. 60	Lücken im Reglement	37
Art. 61	Streitigkeiten	37
Art. 62	Teilliquidation	37
Art. 63	Abänderung des Reglements.....	37
Art. 64	Inkrafttreten	37
ANHANG 1: UMWANDLUNGSSÄTZE		39
ANHANG 2: AHV-ÜBERBRÜCKUNGSRENTE		40

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Abkürzungen, Begriffe und Erläuterungen

AHV/AHVG

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; SR 831.10.

AHV-Referenzalter

Das AHV-Referenzalter entspricht dem Referenzalter gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Alter

Als massgebendes Alter für die Bestimmung der Sparbeiträge, der Risikobeiträge, allfälliger Kostenbeiträge und der Altersgutschriften eines Versicherten gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Altersversicherung

Die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters.

Anspruchsberechtigte

Personen, die nach diesem Reglement einen Anspruch auf Leistungen gegenüber der Stiftung haben.

Anwartschaft

Aussicht auf einen künftigen Anspruch, dessen Verwirklichung vom Eintritt künftiger Ereignisse abhängt.

Arbeitgeber

Der UGZ angeschlossene Unternehmungen, unabhängig ihrer Rechtsform.

Arbeitnehmer

Im Dienste des Arbeitgebers stehende männliche oder weibliche Person.

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.40.

BVG-Altersguthaben

Altersguthaben nach den Mindestvorschriften des BVG.

BVV2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.441.1

Destinatär

Person, die nach dem statutarischen Zweck der Stiftung potenziell leistungsberechtigt ist.

Eingetragene Partnerschaft

Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) leben. Diese Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe, Witwer oder verheiratet umfassen immer auch den analogen Begriff bei der eingetragenen Partnerschaft.

Eine gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft kommt einer Ehescheidung gleich. Die Ansprüche und Pflichten der Partner aus der gerichtlich aufgelösten Partnerschaft entsprechen denjenigen der geschiedenen Ehegatten.

EU/EFTA

Staaten der Europäischen Union resp. der Europäischen Freihandelsassoziation.

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.42.

Invalidität

Voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde, ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

IV/IVG

Eidg. Invalidenversicherung / Bundesgesetz über die Invalidenversicherung; SR 831.20.

MV/MVG

Eidg. Militärversicherung / Bundesgesetz über die Militärversicherung; SR 833.1.

OR

Schweizerisches Obligationenrecht / Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220.

Pool/Poolanlage

Vgl. Vorsorgewerk mit gepoolter Vermögensanlage.

Risikoversicherung

Die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität vor Erreichen des effektiven bzw. spätestens des ordentlichen Rücktrittsalters.

Rücktrittsalter, ordentliches

Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht bei Männern dem Referenzalter 65. Bei Frauen ist es entsprechend dem Jahrgang wie folgt festgelegt:

Kalenderjahr	Jahrgang	Referenzalter
2024	1960	64 Jahre
2025	1961	64 Jahre und 3 Monate
2026	1962	64 Jahre und 6 Monate
2027	1963	64 Jahre und 9 Monate
Ab 2028	Ab 1964	65 Jahre

Der Vorsorgeplan kann ein anderes ordentliches Rücktrittsalter vorsehen.

Rücktrittsalter, effektives / (effektiver) Altersrücktritt Das effektive Rücktrittsalter bzw. der (effektive) Altersrücktritt entspricht dem (Alter im) Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung.

Sicherheitsfonds

Der Sicherheitsfonds BVG stellt primär bis zu einer gesetzlichen Obergrenze Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen oder Vorsorgewerken sicher.

Stiftung

Unabhängige Gemeinschaftsstiftung Zürich UGZ.

Stiftungsrat

Oberstes paritätisches Organ der Stiftung.

UV/UVG

Eidgenössische Unfallversicherung / Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20.

Vorsorgekommission

Aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern des Vorsorgewerks zusammengesetztes unteres paritätisches Organ der Stiftung. Die Kompetenzen der Vorsorgekommission erstrecken sich ausschliesslich auf Bereiche des Vorsorgewerks, dem ihre Mitglieder zugehören.

Vorsorgefall

Dieser Begriff wird verwendet, wenn im Rahmen der beruflichen Vorsorge bei einem Versicherten eines der versicherten Risiken Alter, Invalidität oder Tod eintritt.

Vorsorgeplan

Der Vorsorgeplan enthält Bestimmungen über die Leistungen sowie die Finanzierung. Er ist Bestandteil des Vorsorge-reglements.

Vorsorgewerk

Innerhalb der Stiftung wird für jeden angeschlossenen Arbeitgeber oder mehrere Arbeitgeber zusammen ein organisatorisch und rechnungsmässig separates Vorsorgewerk geführt. Jedem Vorsorgewerk steht eine Vorsorgekommission vor.

Vorsorgewerk mit gepoolter Vermögensanlage

Für eine Mehrzahl von Vorsorgewerken innerhalb der Stiftung ist die Vermögensanlage gemeinschaftlich organisiert. Das gemeinschaftlich verwaltete Vermögen wird dabei als Pool oder Poolvermögen bezeichnet. Die Verwaltung des Poolvermögens obliegt der Stiftung. Der Anschlussvertrag gibt darüber Auskunft, ob die Vermögensanlage eines Vorsorgewerks individuell oder im Pool erfolgt. Weitere Einzelheiten sind im Organisationsreglement Stiftungsrat und im Anlagereglement gepoolte Vermögensanlage geregelt.

Vorsorgewerk mit individueller Vermögensanlage

Das Vermögen des Vorsorgewerks wird individuell bewirtschaftet. Zuständig ist die Vorsorgekommission des Vorsorgewerks innerhalb der ihr zustehenden Kompetenzen. Weitere Einzelheiten sind im Organisationsreglement Stiftungsrat, Organisationsreglement Vorsorgekommission und im Anlagereglement individuelle Vermögensanlage geregelt.

WEF/WEFV

Wohneigentumsförderung. Die Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung finden sich im BVG, im OR sowie in der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV); SR 831.411.

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch; SR 210.

Art. 2 Geschlechtsneutrale Formulierung

Soweit in diesem Reglement die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

Art. 3 Name

Unter dem Namen „Unabhängige Gemeinschaftsstiftung Zürich UGZ“ besteht eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

Art. 4 Zweck

4.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Personalvorsorge im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Ausführungsbestimmungen für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Firmen. Die Stiftung erbringt Leistungen bei Invalidität, Tod und im Alter.

Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützung in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit und auch die freiwillige Vorsorge gemäss Art. 4 BVG durchführen.

-
- 4.2 Die Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert. Der Anschluss erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung.
- 4.3 Die Stiftung kann die Risiken bei einer unter Aufsicht der schweizerischen FINMA oder der liechtensteinischen FMA stehenden Lebensversicherungsgesellschaft rückversichern. Die gestützt auf das vorliegende Reglement entstehenden Ansprüche können nur gegenüber der Stiftung geltend gemacht werden.

Art. 5 Verhältnis zum BVG

- 5.1 Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG teil. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Zürich eingetragen.
- 5.2 Die Mindestleistungen gemäss BVG werden garantiert. Die Stiftung weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus.

Art. 6 Inhalt des Reglements und des Vorsorgeplans

Die Beziehung zwischen der Stiftung und den Versicherten/Anspruchsberechtigten wird durch das vorliegende Reglement geregelt. Die Art und Höhe der Vorsorgeleistungen sowie deren Finanzierung wird für jedes Vorsorgewerk in einem oder mehreren Vorsorgeplänen geregelt. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sind immer dann gültig, wenn im Vorsorgeplan nichts anderes geregelt ist.

Art. 7 Versicherte Personen

- 7.1 In die Personalvorsorge werden alle Arbeitnehmer aufgenommen, die der im Vorsorgeplan genannten Personenkategorie angehören.
- 7.2 Alle Arbeitnehmer werden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres versichert, sofern deren Arbeitsverhältnis für mehr als drei Monate oder unbefristet abgeschlossen wurde und der Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt. Der Vorsorgeplan kann eine andere Regelung enthalten.
- 7.3 Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Ein-sätzen sowie solche mit Stundenlohn sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres zu unterstellen, wenn der Mindestlohn gemäss Art. 7.2 erreicht wird und:
- die (befristete) Anstellung für einen längeren Zeitraum als drei Monate abgeschlossen wurde oder;
 - das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde oder;
 - mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für den gleichen Personalverleiher insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
- 7.4 Nicht versichert werden:
- Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens 3 Monaten; vorbehalten ist Art. 7.3;
 - Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind, sowie Personen, die provisorisch weiterr versichert werden nach Art. 26a BVG;

-
- d) Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Abkommen zwischen der Schweiz und der EU und ihrer Mitgliedstaaten sowie der EFTA;
 - e) neu eintretende Arbeitnehmer, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben.
- 7.5 Versicherte, die gleichzeitig bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern beschäftigt sind, werden im Rahmen dieses Reglements nur aufgrund des beim angeschlossenen Unternehmen bezogenen Lohnes versichert.
- 7.6 Arbeitnehmer, die für den Arbeitgeber im Ausland tätig sind, sogenannte Entsandte, können solange in der Stiftung versichert werden, als diese Personen der AHV unterstellt sind.

Art. 8 Gesundheitsprüfung, Einschränkung des Versicherungsschutzes

- 8.1 Die Versicherung von Leistungen, welche die BVG-Minimalleistungen übersteigen, kann von einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden.
- 8.2 Bis zum Vorliegen der geforderten Angaben oder Untersuchungen im Hinblick auf den Gesundheitszustand der zu versichernden Person erfolgt die Aufnahme in die überobligatorische Versicherung lediglich provisorisch. Der provisorische Versicherungsschutz für Leistungen im Todesfall und bei Invalidität kann beschränkt werden und wird dem Versicherten bei Aufnahme schriftlich mitgeteilt. Er beschränkt sich im Maximum auf die definitiven Leistungen des Vorsorgeschatzes des Vorversicherers.
- 8.3 Der provisorische Vorsorgeschatz wird jedoch nur gewährt, sofern der Versicherte bei der Aufnahme voll arbeits- und erwerbsfähig war und sich nicht in medizinischer Behandlung oder unter ärztlicher Kontrolle befand.
- 8.4 Der provisorische Versicherungsschutz dauert bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung, längstens jedoch bis 12 Monate nach Eintritt in die Stiftung oder bis 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Leistungserhöhung. Konnte die Gesundheitsprüfung bis zum Ablauf dieser Frist nicht durchgeführt werden, so begrenzt die Stiftung die Leistungen auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
- 8.5 Weist die Gesundheitsprüfung auf ein erhöhtes Risiko hin, kann die Stiftung die überobligatorischen Leistungen für bestimmte Leiden ausschliessen oder einen höheren resp. zusätzlichen Beitrag verlangen. Grund und Dauer eines Vorbehaltes werden dem Versicherten schriftlich mitgeteilt.
- 8.6 Der Vorbehalt darf höchstens für fünf Jahre ab Aufnahme in die Versicherung bzw. der Leistungserhöhung ausgesprochen werden. Auf den mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Risikoleistungen wird kein Vorbehalt ausgesprochen. Die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts wird angerechnet.
- 8.7 Steht die Invalidität oder der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit einem Vorbehalt, so werden die überobligatorischen Leistungen der Stiftung dauernd - also nicht nur während der Vorbehaltsdauer - eingeschränkt.

Art. 9 Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt (vorbehältlich Ziffer 7.4) an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühesten:

- a) am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität.
- b) am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres für die Altersversicherung.

Der Vorsorgeplan kann eine andere Regelung enthalten.

Art. 10 Ende der Versicherung

- 10.1 Die Versicherung endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber oder mit dem Austritt aus dem Kreis der Versicherten, sofern kein Anspruch auf Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen besteht.
- 10.2 Sinkt der Jahreslohn bei bestehendem Arbeitsverhältnis unter den BVG-Mindestlohn oder unter die gemäss Vorsorgeplan festgelegte Eintrittsschwelle, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden, endet die Versicherung, und es erfolgt ein Austritt aus der Stiftung.
- 10.3 Für die Risikoleistungen bleibt der Versicherte bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis, längstens jedoch während eines Monats nach Beendigung der Versicherung, beitragsfrei versichert.

Art. 11 Freiwillige Vorsorge bei Entlassung nach Alter 58

- 11.1 Versicherte Personen, die nach dem 31. Juli 2020 und nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird, können ab dem 1. Januar 2021 die Weiterführung der gesamten Vorsorge (Alters- und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung verlangen. Die Weiterversicherung muss schriftlich bis spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Stiftung angemeldet werden. Dazu ist das Formular "Vereinbarung zur Weiterversicherung" unterzeichnet termingerecht einzureichen. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist von der versicherten Person zu erbringen.
- 11.2 Für die Weiterversicherung gilt der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn.
- 11.3 Die versicherte Person hat quartalsweise vorschüssig sämtliche reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge per Monatsersten zu entrichten. Ebenso hat sie sich mit Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträgen an der Behebung einer Unterdeckung zu beteiligen. Werden die Beiträge nach einmaliger Mahnung nicht innert 10 Arbeitstagen überwiesen, kündigt die Stiftung die Vorsorge auf den Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge bezahlt wurden. Der Arbeitgeber entrichtet keine Sanierungsbeiträge für Personen in der Weiterversicherung.
- 11.4 Die versicherte Person kann jeweils auf den 1. Juli eines Jahres beantragen, das Alterssparen zu sistieren. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse bis spätestens 31. Mai gilt das gewählte Alterssparen auch für das Folgejahr.
- 11.5 Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird die Vorsorge weitergeführt. Der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn wird proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert. Andernfalls gilt Abs. 6. Bei einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades in der neuen Vorsorgeeinrichtung erfolgt analog dem beschriebenen Vorgehen eine Neuberechnung der zu übertragenden Austrittsleistung und eine Anpassung oder allenfalls eine Beendigung der Vorsorge.

11.6 Die Vorsorge endet:

- a) auf Begehren der versicherten Person mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf Ende eines Monats;
- b) bei Eintritt eines Vorsorgefalls;
- c) bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;
- d) bei Beitragsausständen gemäss 11.3.;
- e) spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Nach Beendigung der Vorsorge wird in der Regel entweder die Alters- oder die Freizügigkeitsleistung fällig. Die Freizügigkeitsleistung bleibt daher bis zum Ende der Vorsorge auch dann in der Stiftung, wenn nur die Risikoversicherung weitergeführt wird.

- 11.7 Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, müssen die Vorsorgeleistungen in Rentenform bezogen werden. Eine Kapitalabfindung, ein WEF-Vorbezug oder eine Verpfändung ist nicht mehr möglich.
- 11.8 Der Einkauf gemäss Art. 41 ist weiterhin möglich, auch wenn nur noch die Risikoversicherung weitergeführt wird.
- 11.9 Versicherte, die die freiwillige Vorsorge weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zuschüsse durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.
- 11.10 Der Vorsorgeplan kann eine andere Regelung enthalten.

Art. 12 Unbezahlter Urlaub

- 12.1 Bei einem unbezahlten Urlaub kann der Versicherte die Weiterführung der Versicherung zwischen zwei Wochen und maximal sechs Monaten beantragen, sofern das Arbeitsverhältnis während der Urlaubsdauer bestehen bleibt. Arbeitsvertragliche Dokumente müssen diesen Sachverhalt klar vor Beginn des Urlaubs regeln. Der Versicherte ist verpflichtet, vor Antritt und für die Dauer des unbezahlten Urlaubs eine Abredeversicherung bei Unfall abzuschliessen, sofern der unbezahlte Urlaub länger als 30 Tage dauert.
- 12.2 Der Versicherte hat die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als zwei Wochen aufgrund des letzten versicherten Jahreslohnes vollumfänglich zu übernehmen, sofern keine anders lautende Vereinbarung mit dem Arbeitgeber getroffen wird. Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung die gesamten Beiträge.
- 12.3 Der Versicherte kann auf Wunsch auch nur die Risikoversicherung für maximal sechs Monate weiterführen.
- 12.4 Verzichtet der Arbeitnehmer auf die Risikoversicherung (und fällt die Beitragszahlung somit aus), gilt die Bestimmung von Art. 10.2.

Art. 13 Jahreslohn

- 13.1 Der Jahreslohn wird durch den Arbeitgeber festgelegt. Er entspricht grundsätzlich dem AHV-pflichtigen Lohn, berechnet auf den Zeitraum eines ganzen Jahres, wobei Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, wie Vergütungen für Mehrarbeit, einmalige Zulagen (z.B. Dienstaltersgeschenke und Prämien), nicht berücksichtigt werden. Der Vorsorgeplan kann eine andere Regelung enthalten.
- 13.2 Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutter- bzw. Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige Jahreslohn so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde oder ein Mutter- bzw. Vaterschafts- oder Betreuungsurlaub nach Art. 329f, g oder h OR dauert. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des Jahreslohnes verlangen.

-
- 13.3 Bei Arbeitnehmern, die im Sinne der IV teilweise erwerbsunfähig sind, wird der Jahreslohn entsprechend dem Grad der verbleibenden Erwerbsfähigkeit festgelegt.
- 13.4 Der Arbeitgeber meldet der Stiftung zu Beginn des neuen Kalenderjahres alle Jahreslöhne. Für fehlerhafte oder falsche Angaben haftet der Arbeitgeber.
Bei Leistungserhöhungen infolge einer Lohnanpassung wird Art. 8 sinngemäss angewendet, wenn die Risikosumme einer versicherten Person die Limite gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit einer Lebensversicherungsgesellschaft übersteigt.

Art. 14 Koordinationsabzug

- 14.1 Ein allfälliger Koordinationsabzug dient der Berücksichtigung der Leistungen von AHV und IV. Er ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- 14.2 Bei Teilinvaliden Versicherten entspricht der Koordinationsabzug dem vollen reglementarischen Koordinationsabzug, multipliziert mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100 Prozent ergnzt.

Art. 15 Versicherter Jahreslohn Sparen und Risiko

- 15.1 Als versicherter Jahreslohn gilt der Jahreslohn abzuglich eines allfalligen Koordinationsabzugs.
- 15.2 Der versicherte Jahreslohn ist im Vorsorgeplan festgelegt. Er darf den versicherbaren Lohn gemäss Art. 79c BVG nicht uberschreiten. Bei Teilinvaliditat wird dieses Maximum nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 24.2 reduziert. Es kann zwischen einem versicherten Jahreslohn Sparen und einem versicherten Jahreslohn Risiko unterschieden werden. Bei beiden versicherten Jahreslohnen kann ein versicherter Jahreslohn 1 und 2 definiert werden.
- 15.3 Bei Vorsorgeplanen, welche die obligatorische BVG-Vorsorge abdecken, werden die Mindest- und Hochstbetrage jeweils fristgerecht den Vorschriften so angepasst, dass die Mindestleistungen gemäss BVG in jedem Fall gewahrleistet bleiben.
- 15.4 Fur die Berechnung der Hohe der versicherten Invaliden- und Hinterlassenenleistungen wird auf den versicherten Jahreslohn, den Vorsorgeplan sowie das Reglement abgestellt, die beim Eintreten der ersten Arbeitsunfahigkeit, deren Ursache zur Beitragsbefreiung, Invaliditat oder zum Tod gefuhrt hat, massgebend waren. Steigt der Jahreslohn nach Eintritt einer Arbeitsunfahigkeit, so ist diese Lohnveranderung nicht leistungswirksam.
- 15.5 Versicherte, deren Jahreslohn sich nach Vollendung des 58. Altersjahres aber vor dem ordentlichem Rucktrittsalter um hochstens die Halfte reduziert, konnen die Vorsorge fur den bisherigen versicherten Jahreslohn weiterfuhren, sofern dies im Vorsorgeplan vorgesehen ist. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohnes kann hochstens bis zum ordentlichen Rucktrittsalter erfolgen, bei einer Teilpensionierung aber nur fur den aktiven Teil, d.h. bezogen auf die reduzierte berufliche Tatigkeit.

Erfolgt wahrend der Dauer der Weiterversicherung eine Lohnerhohung, kann der bisherige versicherte Jahreslohn nicht erhohet werden. Bei einem Teil-Altersrucktritt wird der bisherige versicherte Jahreslohn entsprechend der verbleibenden Erwerbstatigkeit angepasst.

II LEISTUNGEN

Art. 16 Art der Leistungen

Die Stiftung gewährt folgende Leistungen:

- Altersrente (Art. 19)
- AHV-Überbrückungsrente (Art. 21)
- Alters-Kinderrente (Art. 22)
- Invalidenrente (Art. 24)
- Invaliden-Kinderrente (Art. 25)
- Ehegattenrente (Art. 28)
- Rente an den geschiedenen Ehegatten (Art. 29)
- Lebenspartnerrente (Art. 30)
- Waisenrente (Art. 31)
- Todesfallkapital (Art. 32)
- Kapitalabfindung (Art. 33)
- Freizügigkeitsleistung (Art. 36)

Art. 17 Auszahlung der Leistungen

- 17.1 Die Altersrenten und Renten an Hinterlassene von verstorbenen Altersrentnern werden in Jahresbeträgen festgesetzt und den Anspruchsberechtigten in monatlichen Raten vorschüssig ausbezahlt.
- 17.2 Die Invalidenrenten und Renten an Hinterlassene von verstorbenen aktiven Versicherten werden in Jahresbeträgen festgesetzt und den Anspruchsberechtigten in monatlichen Raten vorschüssig ausbezahlt.
- 17.3 Der Anspruch auf die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten dauert bis zum Ende des Monats, in dem der Rentenbezüger stirbt oder in welchem er gemäss den Bestimmungen des Reglements seine Rentenberechtigung verliert.

Art. 18 Altersgutschriften und Altersguthaben

- 18.1 Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- 18.2 Für jeden Versicherten, der der Altersversicherung unterstellt ist, wird ein individuelles Altersguthaben geführt.
- 18.3 Dem Altersguthaben werden gutgeschrieben:
- a) die Altersgutschriften;
 - b) die aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
 - c) die Einkäufe;
 - d) die Leistungen aus Vorsorgeausgleich infolge Scheidung. Diese werden dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben in dem Ausmass gutgeschrieben, in dem sie beim verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet worden sind.
 - e) die Rückzahlung von Vorbezügen im Rahmen der WEF. Diese werden dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben im gleichen Verhältnis zugeordnet, wie sie im Zeitpunkt des Vorbezugs dem Altersguthaben belastet worden waren;

- f) weitere Einlagen wie Zusatzgutschriften, Verteilung von freien Mitteln usw.;
- g) die auf diesen Beträgen vergüteten Zinsen.

Die Summe dieser Grössen ergibt das Altersguthaben.

18.4 Das Altersguthaben reduziert sich namentlich um:

- a) Vorbezüge im Rahmen der WEF;
- b) Auszahlungen infolge Vorsorgeausgleich bei Scheidung;
- c) Auflösung infolge Teil-Altersrücktritt oder Übertragung gemäss Art. 11.5.

Alle Reduktionen werden anteilmässig dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben belastet.

18.5 Der Zins gemäss Art. 18.7 wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben.

18.6 Wird eine Freizügigkeitsleistung eingebracht oder erfolgt eine Einlage, tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet der Versicherte während des Jahres aus dem Vorsorgeverhältnis aus, wird der Zins aus dem Vorsorgeverhältnis gemäss Art. 18.3 lit. g) im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.

18.7 Bei Vorsorgewerken mit gepoolter Vermögensanlage legt der Stiftungsrat die folgenden Zinssätze für die Verzinsung der Altersguthaben fest:

- Mutationszins: Der Zinssatz, welcher während des Kalenderjahres ab 1. Januar Gültigkeit hat. Der Mutationszins wird bei allen unterjährigen Ereignissen (Auszahlungen infolge Scheidung, WEF, Austritten und Vorsorgefällen) angewendet.
- Jahresendzins: Der Zinssatz für diejenigen Versicherten, die am 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres der Stiftung angehören. Der Jahresendzins gilt auch für Versicherte, die per 31. Dezember austreten oder pensioniert werden.

Verfügt das Vorsorgewerk mit gepoolter Vermögensanlage über eine Wertschwankungsreserve von mindestens 75 Prozent der Zielgrösse, kann die Vorsorgekommission einen Zinssatz, der über dem Jahresendzins gemäss Stiftungsratsbeschluss liegt, festlegen. Es darf höchstens die Hälfte des Ergebnisses vor Bildung der Wertschwankungsreserve gemäss Rückstellungsreglement Anhang 1 für diese Leistungsverbesserung verwendet werden. Die Zusatzkosten gehen zu Lasten des Vorsorgewerkes.

Verfügt das Vorsorgewerk mit gepoolter Vermögensanlage über freie Mittel, kann die Vorsorgekommission höhere Zinssätze festlegen. Die Zusatzkosten gehen zu Lasten des Vorsorgewerkes.

18.8 Bei Vorsorgewerken mit individueller Vermögensanlage legt die Vorsorgekommission die folgenden Zinssätze für die Verzinsung der Altersguthaben fest:

- Mutationszins: Der Zinssatz, welcher während des Kalenderjahres ab 1. Januar Gültigkeit hat. Der Mutationszins wird bei allen unterjährigen Ereignissen (Auszahlungen infolge Scheidung, WEF, Austritten und Vorsorgefällen) angewendet.
- Jahresendzins: Der Zinssatz für diejenigen Versicherten, die am 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres der Stiftung angehören. Der Jahresendzins gilt auch für Versicherte, die per 31. Dezember austreten oder pensioniert werden.

Verfügt das Vorsorgewerk mit individueller Vermögensanlage über eine Wertschwankungsreserve von mindestens 75 Prozent der Zielgrösse, kann die Vorsorgekommission einen Zinssatz, der über dem BVG-Mindestzinssatz liegt, festlegen. Es darf höchstens die Hälfte des Ergebnisses vor Bildung der Wertschwankungsreserve gemäss Rückstellungsreglement Anhang 1 für diese Leistungsverbesserung verwendet werden. Die Zusatzkosten gehen zu Lasten des Vorsorgewerkes.

Verfügt das Vorsorgewerk mit individueller Vermögensanlage über freie Mittel, kann die Vorsorgekommission höhere Zinssätze festlegen. Die Zusatzkosten gehen zu Lasten des Vorsorgewerkes.

-
- 18.9 Das Altersguthaben eines Invaliden wird (mit Ausnahme von Art. 41.8) bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt. Als Basis für die Berechnung der Altersgutschriften dient der versicherte Jahreslohn Sparen, der bei Eintritt der erstmaligen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert war.
- 18.10 Wird dem Versicherten eine Teilinvalidenrente zugesprochen, so teilt die Stiftung das Altersguthaben entsprechend auf. Sie behandelt den auf die Invalidität entfallenden Teil gemäss Art. 18.9. Der andere Teil des Altersguthabens ist demjenigen einer arbeitsfähigen versicherten Person gleichgestellt.
- 18.11 Macht der Versicherte von einem Teil-Altersrücktritt Gebrauch, so teilt die Stiftung das Altersguthaben gemäss der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechend auf. Der auf den Teil-Altersrücktritt entfallende Teil wird für die Finanzierung der Altersleistung verwendet. Der andere Teil des Altersguthabens wird bis zum effektiven Altersrücktritt weitergeführt.

Art. 19 Altersrücktritt, Altersrente

- 19.1 Hat ein Versicherter das ordentliche Rücktrittsalter erreicht und ist das Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber beendet oder bleibt der Versicherte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig, wünscht aber nicht die Weiterführung der Altersversicherung (sofern dies gemäss Vorsorgeplan möglich ist), so hat er Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
- 19.2 Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten mit seinem Arbeitgeber ab dem vollendeten 58. Altersjahr, aber vor dem ordentlichen Rücktrittsalter im Sinne dieses Reglements beendet und gibt der Versicherte die Erwerbstätigkeit definitiv auf, so hat er Anspruch auf eine lebenslängliche vorzeitige Altersrente. Führt er die Erwerbstätigkeit weiter oder ist er als arbeitslos gemeldet, kann er die Freizügigkeitsleistung beanspruchen.
- 19.3 Bleibt ein Versicherter im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig, so kann die Altersversicherung auf Verlangen des Versicherten bis zum Ende der Erwerbstätigkeit weitergeführt werden. Die Weiterführung ist höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres möglich. Der Versicherte kann nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters auf die Erhebung von Sparbeiträgen (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) verzichten. Er teilt dies der Stiftung spätestens im Monat, in welchem er das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, unwiderruflich mit. Tritt beim Versicherten nach dem ordentlichen Rücktrittsalter eine Arbeitsunfähigkeit ein, wird ab Beginn des vierten Monats der Arbeitsunfähigkeit die Altersleistung fällig. Im Todesfall richten sich die Todesfalleistungen nach dem vorhandenen Altersguthaben per Ende Sterbemonat und den gemäss Vorsorgeplan versicherten Leistungen nach dem Altersrücktritt.
- 19.4 Die Altersrente kann ganz oder teilweise als einmalige Kapitalabfindung gemäss Art. 33 bezogen werden.
- 19.5 Die Höhe der Altersrente entspricht dem vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktritts, multipliziert mit dem vom Stiftungsrat festgelegten, dem effektiven Rücktrittsalter entsprechenden Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze sind im Anhang 1 aufgeführt. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung im Vorsorgeplan.

Art. 20 Teil-Altersrücktritt, Teil-Altersrente

- 20.1 Der Versicherte hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, sofern sich der Jahreslohn ab Vollendung des 58. Lebensjahrs um mindestens einen Fünftel reduziert.. Ein Teil-Altersrücktritt ist bei Weiterbeschäftigung auch nach dem ordentlichen Rücktrittsalter möglich.
- 20.2 Der Teil-Altersrücktritt kann schrittweise in bis zu drei Schritten erfolgen. Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersrente betragen. Der Anteil der bezogenen Altersrente darf den Anteil der Reduktion des Jahreslohnes nicht übersteigen. Fällt der Jahreslohn unter die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan, muss die ganze Altersrente bezogen werden.
- 20.3 Der Teil-Altersrentenbezüger kann nach dem ordentlichen Rücktrittsalter auf die Erhebung von Sparbeiträgen (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) verzichten. Er teilt dies der Stiftung spätestens im Monat der Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters unwiderruflich mit. Im Umfang des Teil-Altersrücktritts kann kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen entstehen.

Art. 21 AHV-Überbrückungsrente

- 21.1 Der Versicherte, der den vorzeitigen Altersrücktritt gewählt hat, kann eine AHV-Überbrückungsrente beziehen, deren Höhe und Dauer er grundsätzlich selber festlegt. Die AHV-Überbrückungsrente entspricht maximal 100 Prozent der maximalen AHV-Rente. Sie erlischt mit dem Erreichen des AHV-Referenzalters, oder wenn der Versicherte stirbt. Der Vorsorgeplan kann eine andere Regelung vorsehen.
- 21.2 Beim Bezug einer AHV-Überbrückungsrente wird die Altersrente ab dem Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts lebenslänglich gekürzt. Die Kürzung der Altersrente berechnet sich mit Hilfe der Tabelle im Anhang 2.

Art. 22 Alters-Kinderrente

- 22.1 Altersrentenbezüger haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.
- 22.2 Die Höhe der Alters-Kinderrente ist im Vorsorgeplan definiert.

Art. 23 Invalidität

Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die das effektive, maximal das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht haben und

- a) die im Sinne der IV mindestens zu 40 Prozent invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert waren;
- b) die infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren;
- c) die als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren;

Bei Invalidität infolge eines Geburtsgebrechens gemäss lit. b) oder einer Invaliditätsursache gemäss lit. c) werden höchstens die BVG-Minimalleistungen entrichtet.

Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Bei teilweisen Erwerbstätigen ermittelt die Stiftung den Invaliditätsgrad auf Basis der Feststellungen der IV selbst. Massgebend für die Leistungsbemessung ist die versicherte Erwerbstätigkeit beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat.

Art. 24 Invalidenrente

- 24.1 Die Höhe der ganzen jährlichen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan definiert.
- 24.2 Ist der Versicherte teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen entsprechend dem in Bezug auf das versicherte Pensum ermittelten Invaliditätsgrad gewährt. Der Versicherte hat Anspruch auf:
- eine ganze Invalidenrente, wenn er mindestens zu 70 Prozent invalid ist;
 - die mit seinem Invaliditätsgrad multiplizierte ganze Invalidenrente, bei einem Invaliditätsgrad von 50% bis 69% ;
 - bei einem Invaliditätsgrad von unter 50% vermindert sich der Anspruch pro Prozent Invaliditätsgrad um 2.5%, so dass bei einem Invaliditätsgrad von 40% der Anspruch 25% einer ganzen Invalidenrente beträgt;
 - ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.
- Vorbehalten bleibt Art. 64.
- 24.3 Die Rente wird nachträglich erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Erwerbsunfähigkeitsgrad um mindestens 5%-Punkte verändert. Zudem kann die Stiftung die Invalidenrente jederzeit ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festlegen, falls sich der frühere Entscheid im Nachhinein als unrichtig herausstellen sollte.
- 24.4 Die Leistungspflicht endet, unter Vorbehalt von Art. 26, wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 25 Prozent beträgt bzw. beim Tod des Versicherten, spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.
- 24.5 Jede Änderung des Invaliditätsgrades muss der Stiftung unverzüglich gemeldet werden. Gegebenenfalls setzt die Stiftung ihre Leistungen entsprechend dem veränderten Invaliditätsgrad neu fest.

Art. 25 Invaliden-Kinderrente

- 25.1 Der Bezüger einer Invalidenrente hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.
- 25.2 Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an wie die Invalidenrente ausgerichtet.
- 25.3 Die Invaliden-Kinderrente erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.
- 25.4 Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 26 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV

- 26.1 Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Versicherte während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen versichert, sofern er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.
- 26.2 Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange der Versicherte eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.

Art. 27 Allgemeine Voraussetzungen zum Anspruch auf Hinterlassenenleistungen

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn der Verstorbene:

- a) zum Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war; oder
- b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder
- c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder
- d) von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Bei Tod infolge eines Geburtsgebrechens gemäss lit. b) oder einer Invaliditätsursache gemäss lit. c) werden höchstens die BVG-Minimalleistungen entrichtet.

Art. 28 Ehegattenrente

- 28.1 Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente. Die Höhe der Rente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- 28.2 Ist der überlebende Ehegatte eines vor dem effektiven Altersrücktritts, spätestens aber vor dem ordentlichen Rücktrittsalter verstorbenen aktiven Versicherten oder Invalidenrentenbezügers mehr als zehn Jahre jünger, so wird die Rente gekürzt. Für jedes angebrochene oder ganze Jahr, welches die Altersdifferenz von 10 Jahren übersteigt, beträgt die Kürzung 1%. Die BVG-Mindestleistungen werden in jedem Fall gewährt.
- 28.3 Ist der überlebende Ehegatte eines Altersrentners mehr als zehn Jahre jünger, so wird die Rente gekürzt. Für jedes angebrochene oder ganze Jahr, welches die Altersdifferenz von 10 Jahren übersteigt, beträgt die Kürzung 3%. Die BVG-Mindestleistungen werden in jedem Fall gewährt.
- 28.4 Die Rente wird überdies um 20 Prozent für jedes das 65. Altersjahr übersteigende Altersjahr gekürzt, sofern die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres erfolgte. Angebrochene Jahre zählen als Ganze. Die BVG-Mindestleistungen werden in jedem Fall gewährt.
- 28.5 Keine Rente wird ausbezahlt, wenn die Ehe nach Vollendung des 69. Altersjahres geschlossen wurde oder wenn der Versicherte im Zeitpunkt der Eheschliessung das 65. Altersjahr vollendet hatte und an einer ihm bekannten schweren Krankheit litt, an der er innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung stirbt. Die BVG-Mindestleistungen werden in jedem Fall gewährt.
- 28.6 Der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf die Rente beginnt mit dem auf den Tod des Ehegatten folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten oder bei dessen Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres. Bei einer Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet. Rentenzahlungen nach der Wiederverheiratung werden mit der Abfindung verrechnet. Nach Auszahlung der Abfindung endet jeder weitere Rentenanspruch. Der überlebende Ehegatte hat die Wiederverheiratung der Stiftung zu melden.

Art. 29 Rente an den geschiedenen Ehegatten

- 29.1 Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod seines früheren Ehegatten dem Ehegatten im Ausmass der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG gleichgestellt, sofern:
- die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; und
 - dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Absatz 1 oder Art.126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde
- 29.2 Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.
- 29.3 Die Hinterlassenenleistungen der Stiftung werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
- 29.4 Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Leistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 gültigen Art. 20 BVV 2.

Art. 30 Lebenspartnerrente

- 30.1 Der überlebende Lebenspartner hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- der Versicherte sowie auch der Lebenspartner sind unverheiratet; und
 - es besteht zwischen dem Versicherten und dem Lebenspartner kein Ehehindernis infolge Verwandtschaft oder Stiefkindverhältnis im Sinne von Art. 95 ZGB; und
 - der Versicherte hat mit dem Lebenspartner in den letzten fünf Jahren nachweisbar ununterbrochen bis zum Tod eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt; und
 - der Lebenspartner bezieht keine Hinterlassenenleistungen der AHV oder einer Vorsorgeeinrichtung bzw. hat auch keine Kapitalabfindung für solche Leistungen erhalten; und
 - der Versicherte hat zu Lebzeiten das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular „Bestätigung Lebensgemeinschaft“ mit seiner amtlich beglaubigten Unterschrift eingereicht, worin eine gegenseitige Unterstützungspflicht festgehalten ist;
- oder
- der Versicherte sowie auch der Lebenspartner sind unverheiratet; und
 - es besteht zwischen dem Versicherten und dem Lebenspartner kein Ehehindernis infolge Verwandtschaft oder Stiefkindverhältnis im Sinne von Art. 95 ZGB; und
 - der Lebenspartner muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen, die Anspruch auf Waisenrente gemäss diesem Reglement haben; und
 - der Lebenspartner bezieht keine Hinterlassenenleistungen der AHV oder einer Vorsorgeeinrichtung bzw. hat auch keine Kapitalabfindung für solche Leistungen erhalten.
- 30.2 Stirbt ein Altersrentner und hinterlässt er einen Lebenspartner, der die Voraussetzungen gemäss Art.30.1 im Zeitpunkt des effektiven Altersrücktritts erfüllt hat, besteht nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn der Altersrentner nachweisbar ununterbrochen auch nach dem effektiven Altersrücktritt mit dem Lebenspartner eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat. Voraussetzung ist, dass der Versicherte der Geschäftsstelle den begünstigten Lebenspartner vor dem Bezug der (Teil-) Altersrente schriftlich mitgeteilt hat. Dem gemeinsamen Haushalt gleichgestellt werden Aufenthalte in einem Alters- oder Pflegeheim.

- 30.3 Die Höhe der Lebenspartnerrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. Die Bestimmungen von Art. 28 gelten sinngemäss.
- 30.4 Der Anspruch des überlebenden Lebenspartners auf die Rente beginnt mit dem auf den Tod des Lebenspartners folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Lebenspartners, bei dessen Heirat oder Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft im Sinne der Bestimmungen dieses Reglements vor Vollendung des 45. Altersjahres. Bei einer Wiederverheiratung oder bei Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft vor Vollendung des 45. Altersjahres wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet.
- Rentenzahlungen nach der Heirat oder Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft werden mit der Abfindung verrechnet. Nach Auszahlung der Abfindung endet jeder weitere Rentenanspruch. Der überlebende Lebenspartner hat die Heirat oder den Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft der Stiftung zu melden.

Art. 31 Waisenrente

- 31.1 Die Kinder eines verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf eine Waisenrente.
- 31.2 Pflege- und Stiefkinder sind den Kindern gleichgestellt, sofern der verstorbene Versicherte für deren Unterhalt massgeblich aufgekommen ist. Der Anspruch entsteht nicht, wenn das Pflegekind zum Zeitpunkt des Todes der Pflegeeltern bereits eine ordentliche Waisenrente nach Art. 25 AHVG bezieht. Der Anspruch erlischt, wenn das Pflegekind zu einem Elternteil zurückkehrt, oder von diesem unterhalten wird.
- 31.3 Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- 31.4 Der Anspruch beginnt in dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind stirbt oder mit Vollendung des 18. Altersjahres bzw. des Schlussalters gemäss Vorsorgeplan. Er besteht jedoch weiter, höchstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres:
- solange das Kind in Ausbildung steht, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein.
 - solange das Kind zu mindestens 70 Prozent erwerbsunfähig ist, vorausgesetzt, dass die Erwerbsunfähigkeit aus den gleichen Gründen schon vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bestand.

Art. 32 Todesfallkapital

- 32.1 Stirbt ein Versicherter (aktiv Versicherter oder Invalidenrentner) vor dem effektiven Altersrücktritt, spätestens aber vor dem ordentlichen Rücktrittsalter wird ein Todesfallkapital ausgerichtet, sofern dies im Vorsorgeplan vorgesehen ist.
- 32.2 Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- 32.3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:
- der Ehegatte, bei dessen Fehlen
 - die Kinder, die Anspruch auf Waisenrente gemäss diesem Reglement haben, bei deren Fehlen
 - der Lebenspartner, sofern die Voraussetzungen für den Rentenanspruch gemäss Art. 30.1 erfüllt sind, bei dessen Fehlen
 - die Kinder des verstorbenen Versicherten, welche keinen Anspruch auf Waisenrenten gemäss diesem Reglement haben, bei deren Fehlen die Eltern und bei deren Fehlen die Geschwister.
- Der Versicherte kann die Aufteilung des Todesfallkapitals innerhalb der Anspruchsberechtigten gemäss lit. b) oder lit. c) oder lit. d) abändern.

Falls eine Person gemäss lit. c) existiert, darf der Versicherte die Personen gemäss lit. b) und lit. c) zusammenfassen.

Macht der Versicherte von diesen Möglichkeiten Gebrauch, so hat er das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular „Änderung Anspruchsberechtigung Todesfallkapital“ zu verwenden und seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen. Liegt im Zeitpunkt des Todes keine Erklärung vor, so wird das Todesfallkapital bei mehreren gleichrangigen Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Im Übrigen ist die Rangordnung unabänderlich.

Fehlen anspruchsberechtigte Personen gemäss lit. a) bis d), fällt das Todesfallkapital an die Stiftung.

Art. 33 Kapitalabfindung

- 33.1 Die Stiftung kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.
- 33.2 Der Versicherte kann sich anstelle der Altersrente das ganze Altersguthaben oder einen Teil davon als Kapitalabfindung auszahlen lassen, wenn er spätestens einen Monat vor dem (Teil-) Altersrücktritt der Stiftung eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Nach Ablauf dieser Frist ist ein zuvor bereits eingereichtes Begehren um Auszahlung einer Kapitalabfindung nicht mehr widerrufbar. Bei Teilpensionierung ist der Kapitalbezug bei jedem Teilpensionierungsschritt möglich.
- 33.3 Der Versicherte, welcher die Frist von einem Monat nicht einhält, kann sich nur maximal ein Viertel seines Altersguthabens gemäss BVG als Kapitalabfindung auszahlen lassen.
- 33.4 Ist der Versicherte verheiratet, ist die Erklärung nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt, oder durch einen gleichwertigen Nachweis bestätigt wurde.
- 33.5 Mit dem Bezug der ganzen Altersrente als Kapitalabfindung erlöschen sämtliche Ansprüche und Anwartschaften an die Stiftung. Bei einem Teilbezug werden die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen entsprechend gekürzt.
- 33.6 Stirbt die versicherte Person vor dem effektiven, spätestens aber vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, so kann der überlebende Ehegatte/Lebenspartner anstelle der Ehegatten-/Lebenspartnerrente eine Kapitalabfindung verlangen. Die Kapitalabfindung der Ehegatten-/Lebenspartnerrente wird um 3% für jedes angebrochene und ganze Jahr gekürzt, um welches der überlebende Ehegatte/Lebenspartner jünger als 45 Jahre ist. Die Höhe der Kapitalabfindung beläuft sich auf mindestens vier Jahresrenten.
- Stirbt die versicherte Person nach dem ordentlichen Rücktrittsalter aber vor dem effektiven Altersrücktritt, kann anstelle der Ehegatten-/ Lebenspartnerrente das vorhandene Altersguthaben als Kapitalabfindung bezogen werden. Werden Waisenrenten fällig, vermindert sich die Kapitalabfindung um das benötigte Deckungskapital für die Finanzierung der Waisenrenten.

Art. 34 Verhältnis zur Unfall- und Militärversicherung

- 34.1 Der Anspruch auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen besteht unabhängig davon, ob die Invalidität oder der Tod durch Krankheit oder Unfall verursacht wurde.
- 34.2 Ist jedoch ein Unfallversicherer gemäss UVG oder die Militärversicherung gemäss MVG leistungspflichtig, so werden die aus diesem Vorsorgereglement fälligen Invaliden- und Hinterlassenenrenten auf 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Lohnes begrenzt.

Ein allfälliger Anspruch auf Invaliden- und Invaliden-Kinderrenten entsteht frühestens, wenn der Unfallversicherer oder die Militärversicherung die Taggeldleistungen eingestellt und durch eine Invalidenrente abgelöst hat.

- 34.3 Leistungskürzungen oder -verweigerungen der Unfall- oder Militärversicherung infolge schuldhaften Herbeiführens des Vorsorgefalles werden nicht ausgeglichen.
- 34.4 Erbringt die Unfall- bzw. die Militärversicherung nicht die vollen Leistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine durch die Unfallversicherung bzw. die Militärversicherung versicherte Ursache zurückzuführen ist, so werden die nach diesem Reglement vorgesehenen Leistungen anteilmässig gewährt.
- 34.5 Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters kürzt die Stiftung ihre Leistungen, wenn diese mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentrifft. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bei diesen Versicherungen gleicht die Stiftung nicht aus. Die von der Stiftung gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
- 34.6 Tritt der Vorsorgefall bei Teilnahme an einem Krieg oder einer kriegsähnlichen Handlung ein oder in einem Land, in dem Krieg oder kriegsähnliche Zustände herrschen, werden nur BVG-Minimalleistungen erbracht, es sei denn, der Anspruchsberechtigte weist nach, dass der Versicherte nicht an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teilgenommen hat und dass die Invalidität oder der Tod in keinem direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Krieg oder den beschriebenen kriegsähnlichen Handlungen steht. Ebenso werden nur BVG-Minimalleistungen gewährt, wenn die Invalidität oder der Tod im Zusammenhang mit radioaktiven, giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen oder ansteckenden Eigenschaften von radioaktiven Substanzen mit Ausnahme von radioaktiven Isotopen, die für gewerbliche, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder ähnliche, friedliche Zwecke verwendet werden, eintritt.

Art. 35 Verhältnis zu anderen Versicherungsleistungen

- 35.1 Bei Leistungen infolge Invalidität beginnt die Leistungspflicht der Stiftung mit derjenigen der IV, frühestens aber nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bzw. mit Erschöpfung allfälliger, vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierter Taggelder in der Höhe von mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes.
- 35.2 Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Lohnes übersteigen. Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohnes gemäss Art. 15.5 ist der weiterversicherte Jahreslohn massgebend für die Überentschädigungsberechnung.
- 35.3 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten und Kapitaleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert, Taggelder aus obligatorischen Versicherungen und Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden. Bezügen von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen sowie das Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, dürfen nicht angerechnet werden.
- 35.4 Hat die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, so kürzt die Stiftung ihre Leistungen in bisheriger Weise, wenn diese zusammen treffen mit Leistungen der Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen. Leistungskürzungen bei Erreichen des Rücktrittsalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht sie jedoch nicht aus.

Die gekürzten Leistungen der Stiftung dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Leistungen nach den Art. 24 und 25 BVG. Gleich die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so reduziert die Stiftung die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag.

- 35.5 Die Einkünfte der Witwe bzw. des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet.
- 35.6 Der Leistungsberechtigte muss der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.
- 35.7 Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.
- 35.8 Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.
- 35.9 Bei der Bestimmung des noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.
- 35.10 Bezügen von Invalidenleistungen wird während der provisorischen Weiterversicherung gemäss Art. 26 die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad gekürzt, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
- 35.11 Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter gemäss diesem Reglement ein. Im überobligatorischen Teil sind die Ansprüche des Versicherten, seiner Hinterlassenen und weiterer Begünstigter gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen an die Stiftung abzutreten.
- 35.12 Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.
- 35.13 Wird die Stiftung vorleistungspflichtig, so richtet sie die gesetzlichen Mindestleistungen aus. Stellt sich heraus, dass die Stiftung nicht leistungspflichtig ist, so fordert sie die geleisteten Mindestleistungen zurück.
- 35.14 Sind Leistungen im Invaliditäts- oder Todesfall zu gewähren, so ist eine allenfalls bereits ausgerichtete Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

Art. 36 Freizügigkeitsleistung

- 36.1 Verlässt der Versicherte die Stiftung, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung. Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG (Beitragsprimat) berechnet.
- 36.2 Der Versicherte kann auch dann eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn er die Stiftung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen Rücktrittsalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.
- 36.3 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst.

- 36.4 Versicherte, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 26 Anspruch auf die Austrittsleistung.
- 36.5 Hat die Stiftung die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten, so überweist sie die fällige Austrittsleistung innert 30 Tagen. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nach Ablauf dieser Frist, so hat sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.
- 36.6 Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgenden Beträge, Stand bei Austritt aus der Stiftung:
- Altersguthaben;
 - Mindestbetrag;
 - Altersguthaben nach BVG.

Altersguthaben

Bei Austritt aus der Stiftung hat der Versicherte Anspruch auf das Altersguthaben.

Mindestbetrag

Bei Austritt aus der Stiftung hat der Versicherte zumindest Anspruch auf die von ihm eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe samt Zinsen, sowie auf die von ihm, während der Beitragsdauer geleisteten verzinsten Sparbeiträge, samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent auf diesen verzinsten Sparbeiträgen. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das ganze 21. Altersjahr 4 Prozent. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4 Prozent und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100 Prozent. Für die Berechnung der Zinsen auf den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, Einkäufen und Sparbeiträgen wird auf den BVG-Mindestzinssatz abgestellt. Während der Dauer einer Unterdeckung kann dieser Zinssatz auf den Zinssatz reduziert werden, der für die Verzinsung der Alterskapitalien zur Anwendung gelangt. Vorbezüge infolge WEF oder Scheidung führen zu einer entsprechenden Kürzung des Mindestbetrags.

Bei der Berechnung des Mindestbetrages werden folgende Beiträge nicht mitberücksichtigt:

- Beiträge zur Finanzierung der Invalidenleistungen bis zum Altersrücktritt;
- Beiträge zur Finanzierung der Todesfalleleistungen, die vor dem Altersrücktritt entstehen;
- Beiträge zur Finanzierung der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung;
- Beiträge zur Finanzierung der Mindestleistungen für Vorsorgefälle während der Übergangszeit;
- Beiträge für Verwaltungskosten;
- Beiträge für Kosten des Sicherheitsfonds;
- Beiträge zur Finanzierung des Ausgleichs von Rentenumwandlungsverlusten;
- Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung.

Altersguthaben nach BVG

Bei Austritt aus der Stiftung wird die obligatorische Vorsorge gewährleistet, indem dem Versicherten mindestens das Altersguthaben nach BVG mitgegeben wird.

Art. 37 Verwendung

- 37.1 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, überweist die Stiftung die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung. Dazu hat der Versicherte der Stiftung den Namen der neuen Vorsorgeeinrichtung, die Adresse und die Zahlungsverbindung zu melden.
- 37.2 Tritt der Versicherte in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat er der Stiftung mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form er den Vorsorgeschutz erhalten will.
- 37.3 Bleibt die Mitteilung gemäss Art. 37.1 und Art. 37.2 aus, überweist die Stiftung die Austrittsleistung samt Zinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinses frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.
- 37.4 Die austretende Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn
- sie die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt. Davon ausgenommen ist der BVG-Anteil der Freizügigkeitsleistung, sofern sich der Austretende in einem EU- oder EFTA-Land niederlässt und dort einer gesetzlichen Versicherung gegen Alter, Tod und Invalidität unterstellt ist.
 - sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
 - die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.
- 37.5 An verheiratete Versicherte erfolgt die Barauszahlung nur, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Beträgt die Freizügigkeitsleistung mehr als 2'000 Franken ist die Unterschrift des Ehegatten amtlich beglaubigen zu lassen.

III FINANZIERUNG

Art. 38 Beitragspflicht

- 38.1 Die Beitragspflicht für den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber beginnt mit der Aufnahme des Versicherten in die Stiftung.
- 38.2 Die Beitragspflicht endet mit dem Austritt, mit dem Beginn einer Alters- oder Invalidenrente oder am Ende des Sterbemonats, spätestens beim Altersrücktritt. Wird die Altersversicherung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus weitergeführt, so werden nur Beiträge erhoben, sofern der Vorsorgeplan dies vorsieht.
- 38.3 Bei Erwerbsunfähigkeit besteht nach einer Wartefrist von drei Monaten Anspruch auf eine Befreiung der Spar- und Risikobeiträge bzw. allfälliger Kostenbeiträge. Der Vorsorgeplan kann eine längere Wartefrist vorsehen. Die Höhe der Beitragsbefreiung richtet sich nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit gemäss Art. 24.2 und des versicherten Jahreslohnes bei Eintritt der erstmaligen Arbeitsunfähigkeit. Die Beitragsbefreiung endet mit Wegfall der Erwerbsunfähigkeit, mit dem Tod, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Ist der Versicherte beim Austritt aus der Stiftung weniger als 4 Monate versichert, besteht kein Anspruch auf eine Beitragsbefreiung.
- 38.4 Die Beiträge der Versicherten werden durch den Arbeitgeber in zwölf gleichen Monatsraten vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen. Bei Ein- und Austritten innerhalb eines Kalendermonats werden die Beiträge taggenau erhoben.
- 38.5 Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes sind von der Beitragsparität ausgenommen, soweit sie den Anteil des versicherten Jahreslohnes übersteigen. Der Anteil ergibt sich aufgrund des weiterhin erzielten Jahreslohnes. Der Versicherte hat für diesen überschüssenden versicherten Lohnanteil die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu übernehmen, sofern keine anders lautende Vereinbarung mit dem Arbeitgeber getroffen wird. Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung die gesamten Beiträge.

Art. 39 Höhe der Beiträge

- 39.1 Die Höhe und Art der Beiträge sind im Vorsorgeplan festgelegt. Zur Finanzierung der Altersgutschriften werden Sparbeiträge erhoben. Überdies werden Beiträge zur Deckung der Kosten für die Risiken Tod und Invalidität, die Beiträge an den Sicherheitsfonds und die Verwaltungskosten erhoben.
- 39.2 Die Beiträge zur Deckung der Kosten für die Risiken Tod und Invalidität, die Sicherheitsfonds-Beiträge und die Verwaltungskosten sowie allfällige Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung sind periodisch zu überprüfen und können - wenn notwendig - durch die Stiftung angepasst werden.

Art. 40 Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen

- 40.1 Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und Vorsorgekapitalien von Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Stiftung einzubringen und werden dem individuellen Altersguthaben des Arbeitnehmers als Einlage gutgeschrieben. Die Beschränkung aufgrund der Einkaufslimite gemäss der Einkaufstabelle im Vorsorgeplan gelangt bei einzubringenden Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und bei Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen nicht zur Anwendung.
- 40.2 Der Arbeitnehmer hat der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die Stiftung zu melden. Er hat der Stiftung die bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen sowie die Form des dort geführten Vorsorgeschatzes mitzuteilen.

-
- 40.3 Der Versicherte hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.
- 40.4 Die Stiftung hält fest, wie hoch der obligatorische Anteil des Altersguthabens ist. Kann das obligatorische Altersguthaben nicht ermittelt werden, so gilt als obligatorisches Altersguthaben der Betrag, den die versicherte Person nach den gesetzlichen Mindestvorschriften bis zum Zeitpunkt der Festlegung maximal hätte erreichen können, höchstens aber das tatsächlich vorhandene Altersguthaben.
- 40.5 Die Stiftung kann die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zugunsten des Versicherten einfordern.
- 40.6 Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen infolge Ehescheidung werden dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben in dem Ausmass gutgeschrieben, in dem sie beim verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet worden sind.

Art. 41 Freiwillige Einkäufe

- 41.1 Um seine Leistungen zu erhöhen, kann der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften maximal zweimal jährlich freiwillige Einkäufe in die Stiftung tätigen. Die Stiftung bestimmt die Einkaufslimite nach anerkannten Grundsätzen.
- 41.2 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Stiftung zurückgezogen werden.
- 41.3 Wurden Vorbezüge für Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung. Versicherte, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters Einkäufe leisten, soweit die Einkäufe zusammen mit den Sparkapitalien und Vorbezügen die reglementarisch maximal möglichen Einkäufe nicht überschreiten.
- 41.4 Die Einkaufslimite vermindert sich um allfällig nicht eingebrachte Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und übermässige Guthaben in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2. Sie vermindert sich zudem im Umfang von bereits bezogenen (Teil-) Altersleistungen, sofern nach dem Bezug der (Teil-) Altersleistung die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen oder der Beschäftigungsgrad wieder erhöht wurde.
- 41.5 Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie in einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz versichert waren, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des versicherten Jahreslohnes sparen nicht überschreiten. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.
- 41.6 Die Übertragung von im Ausland erworbenen Vorsorgeansprüchen oder -guthaben nach Art. 60b Abs. 2 BVV2 an die Stiftung ist ausgeschlossen.
- 41.7 Für die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen hat der Versicherte der Stiftung vor dem Einkauf eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls die notwendigen Unterlagen abzugeben (Guthaben Säule 3a, Guthaben in Freizügigkeitseinrichtungen).
- 41.8 Ein Versicherter, welcher zu den maximalen reglementarischen Leistungen versichert ist und die Kürzungen der Altersleistung bei einer vorzeitigen Pensionierung ausgekauft hat, kann überdies Einkäufe zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente bei einem vorzeitigen Altersrücktritt tätigen (gemäss Tabelle im Anhang 2). Bei einer Verzögerung oder bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt darf das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 Prozent überschritten werden. Bei Überschreitung wird das Altersguthaben nicht

mehr verzinst und es sind keine Sparbeiträge mehr zu leisten. Ist das reglementarische Leistungsziel beim Altersrücktritt immer noch um mehr als 5 Prozent überschritten, fällt der übersteigende Betrag dem Vorsorgewerk zu.

- 41.9 Die Einkäufe für den vorzeitigen Altersrücktritt werden im Altersguthaben gesondert geführt. Das gesondert geführte Altersguthaben kann ganz oder teilweise ins ordentliche Altersguthaben übertragen werden, wenn aufgrund veränderter Rahmenbedingungen ein Einkauf gemäss Art. 41.1 wieder möglich wird. Bei Invaliddität kann das gesondert geführte Altersguthaben ab Beginn der Zahlung einer vollen Invalidenrente der IV als Kapitalabfindung ausgerichtet werden. Ist der Versicherte verheiratet, ist die Kapitalabfindung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt oder durch einen gleichwertigen Nachweis bestätigt wurde. Im Todesfall wird das gesondert geführte Altersguthaben als Todesfallkapital ausgerichtet.
- 41.10 Wird die Altersversicherung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus weitergeführt, kann der Versicherte Einkäufe tätigen, sofern im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters eine Einkaufsmöglichkeit bestanden hat und diese auch im Zeitpunkt des Einkaufs noch besteht.
- 41.11 Im Todesfall vor dem effektiven, spätestens aber vor dem ordentlichen Rücktrittsalter werden Einkaufsbeträge nach Art 41.1 und 41.8 ab dem 1. Januar 2013 inkl. der reglementarischen Zinsen an die Begünstigten gemäss Art. 32.3 ausbezahlt. Die reglementarischen Zinsen werden aber frühestens ab dem Zeitpunkt berücksichtigt, zu welchem die Freizügigkeitsleistung in die UGZ eingebracht wurde.

Die Auszahlung umfasst nur Einkäufe, die während des aktuellen Vorsorgeverhältnisses mit der Stiftung getätigt wurden. Innerhalb von drei Monaten nach einem Neu- oder Wiedereintritt in die Stiftung können die Versicherten jedoch Einkäufe aus früheren Vorsorgeverhältnissen nachmelden. Der Versicherte ist verpflichtet, der Stiftung die entsprechenden Belege zuzustellen. Anspruch auf Rückgewähr besteht erst ab dem Zeitpunkt, in welchem die Stiftung die Vormerkung dieser Einkäufe bestätigt hat.

Hat der Versicherte Vorsorgeguthaben infolge Wohneigentumsförderung oder Ehescheidung bezogen, wird die Auszahlung der Einkäufe proportional im Verhältnis der Bezüge inkl. Zins zum gesamten Altersguthaben gekürzt. Hat sich der Versicherte schrittweise pensionieren lassen, wird die Auszahlung der Einkäufe in Abhängigkeit der bereits erfolgten schrittweisen Pensionierung gekürzt.

Bei Teil- oder Vollinvalidität werden zu diesem Zeitpunkt vorhandene Einkäufe proportional zur anteilmässigen Invalidenrente auf den erwerbsfähigen und invaliden Teil aufgeteilt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten, auch wenn der Vorsorgeplan etwas anderes vorsieht.

Art. 42 Arbeitgeberbeitragsreserve

Der Arbeitgeber kann durch freiwillige Zahlungen im Vorsorgewerk eine Reserve äufnen, aus der er künftige Beiträge des Arbeitgebers an die Stiftung begleichen kann (Arbeitgeberbeitragsreserve). Die Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve darf in der Regel den fünffachen Jahresbeitrag der Arbeitgeberbeiträge nicht überschreiten. Die Arbeitgeberbeitragsreserve ist gesondert auszuweisen. Sie kann mit der Zustimmung des Arbeitgebers auch für andere Stiftungszwecke verwendet werden. Bei Vorsorgewerken mit gepoolter Vermögensanlage wird der Zinssatz vom Stiftungsrat festgesetzt. Bei Vorsorgewerken mit individueller Vermögensanlage wird der Zinssatz von der Vorsorgekommission festgesetzt. Wenn ein Vorsorgewerk in Unterdeckung ist, wird die Arbeitgeberbeitragsreserve nicht verzinst.

IV BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 43 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung

- 43.1 Der Leistungsanspruch aus der Stiftung kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Art. 44).
- 43.2 Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 44 Wohneigentumsförderung

- 44.1 Der Versicherte kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter einen Betrag bis zur Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Er kann diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen auch für denselben Zweck verpfänden.
- 44.2 Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs beziehen bzw. verpfänden.
- 44.3 Der Vorbezug oder die Verpfändung ist nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten ist amtlich zu beglaubigen.
- 44.4 Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- 44.5 Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20'000 Franken. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.
- 44.6 Zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks beantragt die Stiftung bei einem Vorbezug beim Grundbuchamt die Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung.
- 44.7 Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die damit verbundenen versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag.
- 44.8 Zur Deckung der durch den Vorbezug gegebenenfalls gekürzten Risikoleistungen bei Invalidität und Tod vor dem Altersrücktritt wird auf Wunsch des Versicherten eine Zusatzrisikoversicherung vermittelt. Die Prämien für die Zusatzrisikoversicherung sind vom Versicherten zu tragen.
- 44.9 Macht ein Versicherter von der Möglichkeit eines Vorbezugs oder einer Verpfändung Gebrauch, so hat er der Stiftung ein schriftliches Gesuch sowie die Vertragsdokumente betreffend des Verwendungszweckes einzureichen.
- 44.10 Für die Abwicklung eines Vorbezugs wird dem Versicherten eine Kostenbeteiligung von 400 Franken in Rechnung gestellt. Für die Abwicklung einer Verpfändung werden 300 Franken in Rechnung gestellt. Sämtliche Kosten von Dritten wie z.B. Gebühren der Grundbucheintragung sind vom Versicherten zu tragen.
- 44.11 Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Bei Unterdeckung kann der Stiftungsrat den Vorbezug, welcher der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, einschränken (Art. 51.7).

- 44.12 Der bezogene Betrag muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn:
- das Wohneigentum veräussert wird;
 - Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
 - beim Tod eines Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
- 44.13 Die Rückzahlung ist zulässig bis:
- zum Entstehen des Anspruchs auf die ordentliche Altersleistung;
 - zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
 - zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Art. 45 Ehescheidung

- 45.1 Bei Ehescheidung werden die Austrittsleistung und Rentenanteile nach den Art. 122 – 124e ZGB geteilt. Das Gericht bestimmt, welcher Teil des während der Dauer der Ehe erworbenen Altersguthabens bzw. einer laufenden Rente an welche Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des anderen Ehegatten zu übertragen ist.
- 45.2 Die zu übertragende Austrittsleistung wird im Verhältnis des obligatorischen zum überobligatorischen Altersguthabens belastet. Für die Übertragung einer lebenslangen Rente nach Art. 124a ZGB gilt dies sinngemäss. Die Vorsorgeleistungen und die entsprechenden Anwartschaften werden entsprechend gekürzt, sofern diese von der Höhe des Altersguthabens abhängig sind.
- 45.3 Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich im Umfang des übertragenen Altersguthabens wieder einzukaufen. Freiwillige Einkäufe gemäss Art. 40 werden prioritär für diesen Wiedereinkauf verwendet. Der übertragene Teil der hypothetischen Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente kann nicht wieder eingekauft werden.
- Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung nach Art. 22c Abs. 1 FZG dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben zugeordnet.
- 45.4 Hat ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so ist sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Altersguthaben wie eine Austrittsleistung zu teilen.
- 45.5 Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die Stiftung den nach Art. 123 ZGB zu übertragendem Teil der Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird vorbehältlich einer im Scheidungsurteil anderslautenden Anordnung je hälftig auf die beiden Ehegatten geteilt.
- 45.6 Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter, so kürzt die Stiftung die Austrittsleistung nach Art. 124 Abs. 1 ZGB und die Rente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird vorbehältlich einer im Scheidungsurteil anderslautenden Anordnung je hälftig auf die beiden Ehegatten geteilt.
- 45.7 Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil bei einem Bezüger einer Invalidenrente, der das Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, ein Teil seiner hypothetischen Austrittsleistung auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung

des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird die Invalidenrente um denjenigen Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausgefallen wäre, wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Betrag gekürzte Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Keine Kürzung erfolgt, wenn die Höhe des Altersguthabens für die Berechnung der Höhe der Invalidenrente keine Bemessungsgrundlage darstellt

- 45.8 Die hypothetische Austrittsleistung eines Bezügers einer lebenslänglich auszurichtenden Invalidenrente bestimmt sich als denjenigen Betrag, auf den bei Reaktivierung Anspruch bestehen würde.
- 45.9 Die hypothetische Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.
- 45.10 Wird gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil einer laufenden Alters- oder Invalidenrente dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen, richtet die Stiftung für diesen eine lebenslange Rente gemäss Art. 124a ZGB aus. Die laufende Alters- oder Invalidenrente wird lebenslänglich um den zugesprochenen Rentenanteil gekürzt. Allfällige Hinterlassenenleistungen berechnen sich nach Massgabe der reduzierten Rente. Allfällige Alters-Kinderrenten werden in unveränderter Höhe ausgerichtet.

Der zugesprochene Rentenanteil wird gemäss der Formel im Anhang der FZV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine lebenslange Rente umgerechnet.

Sie wird erstmals in demjenigen Monat ausgerichtet, welcher dem für ihre Berechnung massgebenden Monat nachfolgt.

- 45.11 Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.
- 45.12 Bezieht der berechtigte geschiedene Ehegatte eine ganze Invalidenrente oder hat er das 58. Altersjahr vollendet, kann er die direkte Auszahlung der lebenslangen Rente nach Art. 124a ZGB verlangen. Hat er das AHV-Referenzalter erreicht, wird die Rente direkt ausgerichtet.
- 45.13 Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte das AHV-Referenzalter noch nicht erreicht und wird die lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB nicht direkt ausbezahlt, werden die Renten jährlich in einem Betrag bis zum 15. Dezember in die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Der Jahresbetrag erhöht sich um den geltenden halben Mutationszins gemäss Art. 18.7 f. Wurde der Stiftung keine Meldung gemacht oder nimmt die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den zu überweisenden Betrag nicht mehr entgegen, erfolgt frühestens nach 6 Monaten eine Überweisung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Vorbehalten bleibt eine Auszahlung nach Art. 45.12.

Der berechtigte geschiedene Ehegatte kann in diesem Fall schriftlich anstelle der lebenslangen Rente eine Kapitalauszahlung beantragen. Die Höhe des zu überweisenden Kapitals berechnet sich nach den von der Stiftung angewandten versicherungstechnischen Grundlagen, die im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils massgebend gewesen sind. Die Übertragung einer lebenslangen Rente in Kapitalform erfolgt nur nach Abschluss einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem berechtigten geschiedenen Ehegatten und der Stiftung. Mit der Übertragung der Rente in Kapitalform erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten geschiedenen Ehegatten gegenüber der Stiftung.

Art. 46 Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung

- 46.1 Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen des Bundesrates nach dem Anrechnungsprinzip der Teuerungsentwicklung angepasst.
- 46.2 Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die nicht nach 46.1 der Preisentwicklung angepasst werden müssen, sowie die Altersrenten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden und erläutert seine Entscheidung in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht.

Art. 47 Auskunfts- und besondere Pflichten der Versicherten, Rentner und anspruchsberechtigten Hinterlassenen

- 47.1 Die Versicherten, die Rentner und ihre anspruchsberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, der Stiftung über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses notwendigen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Versicherte Personen haben eine Mitwirkungspflicht der Vorsorgeeinrichtung und deren Versicherer gegenüber. So haben sie insbesondere bei einem eventuellen Anspruch auf Beitragsbefreiung oder anderer Leistungen der Stiftung aktiv an der Ermittlung und der Minderung eines allfälligen Anspruchs mitzuwirken.

Dies beinhaltet zum Beispiel, dass die versicherte Person:

- der Stiftung Einsicht in die Akten der beteiligten Sozial- und Privatversicherer (zum Beispiel private Krankentaggeldversicherer und Unfallversicherer, Versicherer eines haftpflichtigen Dritten) zu gewähren hat,
- sich allfälligen ärztlichen oder anderweitigen Untersuchungen zu unterziehen hat, sofern dies von Seiten des beratenden Arztes der Stiftung oder ihres Versicherers als notwendig erachtet wird,
- an allen Massnahmen der Wiedereingliederung aktiv teilzunehmen hat.

Diese Beispiele sind nicht abschliessend aufgezählt.

Bei einer Weigerung kann die Stiftung die Leistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränken oder, sofern die Ermittlung des Anspruches verunmöglicht wird, verweigern, wenn der Versicherte seine Auskunfts-, Mitwirkungs- oder Meldepflicht verletzt. Die Stiftung teilt der versicherten Person einen Leistungsausschluss oder eine Leistungskürzung mit. Zu Unrecht ausbezahlte Leistungen müssen der Stiftung zurückerstattet werden. Zusätzlich entstandene Schäden sind zu vergüten.

Die Akteneinsicht kann von Versicherten auf Ereignisse beschränkt werden, welche in einem Zusammenhang mit dem aktuellen Ereignis sein könnten. Dies betrifft insbesondere auch Gesundheitsschädigungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche aktuell bestehen oder in der Vergangenheit bestanden haben.

- 47.2 Die Versicherten, die Rentenbezüger und deren anspruchsberechtigte Hinterlassene haben der Stiftung Änderungen der Wohnadresse, des Zivilstandes oder der Familienverhältnisse, wie Eheschliessung, Scheidung, Auflösung einer Lebenspartnerschaft, Tod des Ehegatten oder eines Kindes zu melden. Die Stiftung kann verlangen, dass ein amtlicher Nachweis vorgelegt wird.
- 47.3 Bezüger von Invaliden- und Hinterlassenenrenten müssen der Stiftung alle anrechenbaren Einkünfte melden. Rentenbezüger haben auf Verlangen der Stiftung auf eigene Kosten einen Lebens- oder Zivilstandsnachweis beizubringen.
- 47.4 Bezüger einer Kinder- oder Waisenrente haben der Stiftung nach Erreichen des 18. bzw. des 20. Altersjahres des Kindes (wie im Vorsorgeplan geregelt), jährlich zu Beginn des Schul- bzw. des Studienjahres zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.

-
- 47.5 Die Versicherten, die Rentenbezüger und ihre anspruchsberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, ihre Ansprüche bei der AHV/IV, der Unfall- und der Militärversicherung sowie bei ausländischen Sozialversicherungen geltend zu machen und der Stiftung hierüber Auskunft zu erteilen.
- 47.6 Versicherte, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Stiftung über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- 47.7 Die Versicherten haben der Stiftung Einsicht in die Abrechnung über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren und die im Zusammenhang mit dem Vollzug des FZG und der WEF notwendigen Unterlagen zu beschaffen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 47.8 Falls für die Erbringung einer Leistung die Unterschrift des Ehegatten erforderlich ist, kann die Stiftung auf Kosten des Versicherten eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift verlangen.
- 47.9 Im Falle der Ehescheidung gibt die Stiftung auf Verlangen der versicherten Person oder dem Gericht Auskunft gemäss Art. 24 Abs. 3 FZG und Art. 19k FZV.
- 47.10 Die Stiftung lehnt jede Haftung für nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für den Versicherten oder seine Hinterlassenen ergeben können.
- 47.11 Die Stiftung kann die Beschaffung und Verwendung der notwendigen Informationen an ihren Versicherer zur Prüfung der Aufnahme in die Stiftung und zur Bestimmung eines allfälligen Leistungsanspruchs delegieren. Der Versicherer kann bei Bedarf die Informationen an seinen Rückversicherer weiterleiten. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird jederzeit gewährleistet.

Art. 48 Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers

- 48.1 Der Arbeitgeber hat der Stiftung die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu melden und alle Angaben zu machen, die zur Führung der Altersguthaben und zur Berechnung der Beiträge und der Leistungen erforderlich sind. Er muss zudem auch allen weiteren gesetzlichen Informationspflichten nachkommen, insbesondere denen nach dem FZG (Zivilstands-änderungen).
- 48.2 Verletzt der Arbeitgeber diese Auskunfts- und Meldepflicht, so haftet er für die Folgen.

Art. 49 Informationsrechte der Versicherten und Rentner

- 49.1 Die Stiftung bzw. das Vorsorgewerk hat die Versicherten gemäss den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere über den versicherten Jahreslohn, die versicherten Leistungen, die Beiträge, die Altersguthaben, die Organisation der Stiftung bzw. des Vorsorgewerks und die Mitglieder des Stiftungsrates bzw. der Vorsorgekommission jährlich zu informieren.
- 49.2 Bei der erstmaligen Fälligkeit einer Leistung sowie bei jeder Veränderung der ausgerichteten Renten wird dem Anspruchsberechtigten der jeweilige Anspruch schriftlich mitgeteilt.
- 49.3 Auf Anfrage hin sind die Versicherten in angemessener Form über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad zu informieren.
- 49.4 Die Stiftung erlässt bezüglich der WEF ein Merkblatt, welches an interessierte Versicherte abgegeben wird.

Art. 50 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

Zu Unrecht bezogene Leistungen sind der Stiftung zurückzuerstatten, insbesondere bei Verletzung der Auskunft- und Meldepflichten (Art. 47). Die Stiftung kann diese mit noch vorhandenen Leistungsansprüchen verrechnen.

Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung.

Art. 51 Schweigepflicht

Alle Personen, die an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen insbesondere hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Destinatäre und der Arbeitgeber der Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Stiftung vollumfänglich weiter. Datenbearbeitung, Akteneinsicht, Schweigepflicht sowie Datenbekanntgabe richten sich nach Art. 85a ff. BVG. Ergänzend anwendbar sind die Bestimmungen des DSG.

Art. 52 Unterdeckung eines Vorsorgewerks

- 52.1 Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag, das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für die berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital inklusive notwendiger technischer Rückstellungen nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.
- 52.2 Besteht in einem Vorsorgewerk eine Unterdeckung, so erarbeitet die Stiftung in Absprache mit dem von der Stiftung bestimmten Experten für die berufliche Vorsorge geeignete Sanierungsmassnahmen und legt sie der Vorsorgekommission zum Beschluss vor. Sanierungsmassnahmen müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
- 52.3 Lehnt die Vorsorgekommission den Beschluss über die vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen ab und trifft sie selber innert nützlicher Frist keine oder nach Einschätzung des von der Stiftung bestimmten Experten für die berufliche Vorsorge keine ausreichenden Sanierungsmassnahmen, so kann der Stiftungsrat verbindliche Sanierungsmassnahmen für das betroffene Vorsorgewerk anordnen.
- 52.4 Das Vorsorgewerk muss die Unterdeckung selbst ausfinanzieren. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn über den oder einen Arbeitgeber ein Konkursverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet worden ist.
- 52.5 Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung und damit eine zeitlich begrenzte Abweichung vom Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit ist gesetzlich nur zulässig, wenn:
- sichergestellt ist, dass die Leistungen im Rahmen dieses Reglements bei Fälligkeit erbracht werden können; und
 - das Vorsorgewerk Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.
- 52.6 Bei Unterdeckung eines Vorsorgewerks muss die Stiftung das Vorsorgewerk, die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten des Vorsorgewerks sowie die zugehörigen Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren. Die Meldung an die Aufsichtsbehörde muss spätestens dann erfolgen, wenn die Unterdeckung aufgrund der Jahresrechnung ausgewiesen ist.
- 52.7 Bei Vorsorgewerken mit gepoolter Vermögensanlage kann die Stiftung und bei Vorsorgewerken mit individueller Anlage kann die Vorsorgekommission bei Unterdeckung die Auszahlung des WEF-Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekardarle-

hen dient. Die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung ist nur für die Dauer der Unterdeckung möglich. Die Stiftung bzw. das Vorsorgewerk muss den Versicherten, welchem die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informieren.

- 52.8 Im Falle einer Unterdeckung kann der Arbeitgeber Einlagen in ein gesondertes Konto „Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht“ vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Diese Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden. Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu überführen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.
- 52.9 Übersteigen die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven nach der Übertragung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers, ist der Mehrbetrag laufend mit den Beitragsforderungen oder anderen Forderungen der Stiftung bzw. des Vorsorgewerks gegenüber dem Arbeitgeber zu verrechnen. Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers sind ebenfalls diesen Reserven zu entnehmen, bis der erwähnte Grenzbetrag erreicht ist.
- 52.10 Als Sanierungsmassnahme kann im Fall einer Unterdeckung auf dem gesamten Altersguthaben eine Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip vorgenommen werden. Im Falle einer Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip sind die Versicherten und die Aufsichtsbehörde zu informieren.
- 52.11 Der Zinssatz zur Berechnung des Mindestbetrages im Freizügigkeitsfall (Art. 17 f. FZG) kann während der Dauer einer Unterdeckung auf den Zinssatz reduziert werden, mit welchem das Altersguthaben verzinst wird.
- 52.12 Im Falle einer Minder- oder Nullverzinsung kann der Zinssatz für das abgelaufene Jahr erst nach Kenntnis des Jahresergebnisses festgelegt werden.
- 52.13 Sofern die vorstehenden Massnahmen nicht zum Ziel führen, können während der Dauer der Unterdeckung von Arbeitgeber und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erhoben werden. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmer.
- 52.14 Die BVG-Alterskonten sind mit dem Mindestzinssatz nach Art. 15 BVG zu verzinsen. Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Stiftung bzw. das Vorsorgewerk den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.

V ORGANISATION

Art. 53 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Vorsorgekommissionen der Vorsorgewerke.

Art. 54 Stiftungsrat

- 54.1 Oberstes paritätisches Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er setzt sich aus zwei Vertretern der Arbeitnehmer und zwei Vertretern der Arbeitgeber zusammen. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so gelten jene Personen als Arbeitgebervertreter, welche geschäftsleitende Funktionen wahrnehmen. Jede Vorsorgekommission kann externe Delegierte für das Amt des Stiftungsrates vorschlagen.
- 54.2 Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet Art und Weise der Zeichnung.
- 54.3 Die Einzelheiten betreffend Zusammensetzung, Wahl, Organisation und Aufgaben des Stiftungsrates sind im Organisationsreglement Stiftungsrat geregelt.
- 54.4 Die Stiftung hat die Erst- und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im obersten paritätischen Organ auf eine Weise zu gewährleisten, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

Art. 55 Vorsorgekommissionen

- 55.1 Den Vorsorgekommissionen obliegt die Leitung ihres Vorsorgewerkes. Sie haben die ordnungsgemässe Durchführung der beruflichen Vorsorge auf Stufe des Vorsorgewerkes sicherzustellen.
- 55.2 Die Einzelheiten betreffend Zusammensetzung, Wahl, Organisation und Aufgaben der Vorsorgekommission sind im Organisationsreglement Vorsorgekommission geregelt.

Art. 56 Verwaltung der Stiftung und Datenschutz

- 56.1 Die Verwaltung und die Rechnungsführung der Stiftung können unter Aufsicht des Stiftungsrates an einen Geschäftsführer oder an eine dritte Stelle delegiert werden.
- 56.2 Die Stiftung verwaltet ihr Vermögen so, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.
- 56.3 Die Stiftung beschafft für die Durchführung der Vorsorge die dafür notwendigen Personendaten bei der versicherten Person, dem Arbeitgeber und bei weiteren Stellen (z.B. andere Sozialversicherungen, Gerichte). Mit der Aufnahme in die Stiftung erklärt sich die versicherte Person einverstanden, dass diese Daten für die Durchführung der Vorsorge bearbeitet werden und diese Daten den von der Stiftung eingesetzten Dienstleistern, dem Rückversicherer, der Revisionsstelle, dem Experten für berufliche Vorsorge, der Aufsichtsbehörde, dem Datenschutzberater sowie an andere Sozialversicherungen und berechnete Empfänger übermittelt werden. Bei einer Datenübermittlung beachtet die Stiftung die dafür relevanten gesetzlichen Bestimmungen. Die Daten können auch ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen für diese Bekanntgabe eingehalten sind. Soweit gemäss Gesetz für die Datenübermittlung eine ausdrückliche Einwilligung der versicherten Person erforderlich ist, überträgt die Stiftung die Daten erst nach dem Vorliegen der Einwilligung. Weitere Information zum Datenschutz gibt die Stiftung auf Anfrage bekannt.

-
- 56.4 Die versicherte Person kann von der Stiftung Auskunft über die Bearbeitung von Personendaten verlangen (Art. 25 DSGVO). Sie hat das Recht, unrichtige Personendaten berichtigen zu lassen.
- 56.5 Die Personendaten werden so lange aufbewahrt, wie es für den jeweiligen Zweck der Bearbeitung notwendig ist, oder solange die Stiftung ein berechtigtes Interesse an der Aufbewahrung hat. Es werden zudem die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten eingehalten.

Art. 57 Prüfung

Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle. Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Stiftung zu prüfen. Zudem überwacht die Revisionsstelle die Einhaltung der Loyalität in der Vermögensverwaltung.

Art. 58 Experte für die berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat bestimmt einen Experten für berufliche Vorsorge. Dieser prüft periodisch, ob die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 59 Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person oder ihres Vertreters in der Schweiz oder einem EU-/EFTA-Staat. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes sind die Vorsorgeleistungen am Sitz der Stiftung zahlbar. Sie werden in Schweizer Franken erbracht.

Art. 60 Lücken im Reglement

In Fällen, in denen dieses Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, im Rahmen der Stiftungsurkunde und der gesetzlichen Bestimmungen, eine entsprechende Regelung zu treffen. Für die Auslegung dieses Reglements ist der deutsche Text verbindlich.

Art. 61 Streitigkeiten

- 61.1 Über Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das gemäss BVG zuständige Gericht.
- 61.2 Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 62 Teilliquidation

Die Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 63 Abänderung des Reglements

Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz und Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert werden. Ebenso können die Vorsorgepläne durch die Vorsorgewerke jederzeit geändert werden. Namentlich können im Rahmen von Änderungen künftige Ansprüche (sogenannte Anwartschaften) der Versicherten auf überobligatorische Leistungen generell oder vorübergehend gekürzt werden. Zu beachten sind das Verbot der Rückwirkung und der Schutz allfälliger wohlerworbener Rechte der Destinatäre. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 64 Inkrafttreten

1. Dieses Vorsorgereglement wurde vom Stiftungsrat an der Stiftungsratssitzung vom 30. November 2023 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement.
2. Bei Tod eines aktiv Versicherten oder eines Altersrentenbezügers richtet sich der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem zum Zeitpunkt des Todes gültigen Reglement bzw. Vorsorgeplan.
3. Der Anspruch auf Invalidenleistungen richtet sich nach demjenigen Reglement bzw. Vorsorgeplan, welches bzw. welcher bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültig war.
4. Für die Anpassung laufender Invalidenrenten gelten die Übergangsbestimmungen des IVG vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV) sinngemäss.
5. Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 geänderte Rentenabstufung gemäss Art. 24.2 nur zur Anwendung, wenn auch die IV die geänderte Rentenabstufung anwendet und ihre Rente anpasst. Die Stiftung lehnt sich an die IV an, soweit das Vorgehen der IV nicht offensichtlich unrichtig ist. Die Führung des Altersguthabens

gemäss Art. 24.2 richtet sich dann ebenfalls nach der geänderten Rentenabstufung. Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, und die per 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.

6. Per 31. Dezember 2023 bereits laufende AHV-Überbrückungsrenten werden für Frauen höchstens bis zum vollendeten 64. Altersjahr ausbezahlt.
7. Die Höhe der am 31. Dezember 2023 bereits laufenden Renten und der mitversicherten Hinterlassenenrenten im Todesfall vor der effektiven Pensionierung erfahren keine Änderungen.

ANHANG 1: UMWANDLUNGSSÄTZE

Umwandlungssätze für Männer; in Prozent

	Alter												
Jahrgang	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
1953													6.800
1954												6.620	6.750
1955											6.390	6.520	6.650
1956										6.090	6.210	6.330	6.450
1957									5.820	5.940	6.060	6.180	6.300
1958								5.550	5.670	5.790	5.910	6.030	6.150
1959 & jünger	4.560	4.680	4.800	4.920	5.040	5.160	5.280	5.400	5.520	5.640	5.760	5.880	6.000

Der Umwandlungssatz wird auf Monate genau interpoliert.

Umwandlungssätze für Frauen; in Prozent

	Alter												
Jahrgang	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
1953													7.028
1954												6.800	6.920
1955											6.620	6.750	6.880
1956										6.390	6.520	6.650	6.780
1957									6.090	6.210	6.330	6.450	6.570
1958								5.820	5.940	6.060	6.180	6.300	6.420
1959							5.550	5.670	5.790	5.910	6.030	6.150	6.270
1960 & jünger	4.680	4.800	4.920	5.040	5.160	5.280	5.400	5.520	5.640	5.760	5.880	6.000	6.120

Der Umwandlungssatz wird auf Monate genau interpoliert.

Der BVG-Umwandlungssatz wird bei vorzeitigem Altersrücktritt pro Jahr um 0.25% reduziert bzw. bei aufgeschobener Pensionierung pro Jahr um 0.10% erhöht. Der BVG-Umwandlungssatz wird auf Monate genau interpoliert.

ANHANG 2: AHV-ÜBERBRÜCKUNGSRENTE

Kürzung der Altersrente beim Bezug einer Überbrückungsrente

Alter bei Bezugsbeginn	Kürzung der Altersrente für eine jährliche Überbrückungsrente von:
	CHF 1'000
58	284
59	252
60	218
61	180
62	140
63	97
64	50
65	0

Zwischen den einzelnen Alter ist auf Monate zu interpolieren.

Berechnungsbeispiel:

Bezug von CHF 20'000 ab Alter 61

Kürzung Altersrente: $20'000 / 1'000 * 180 = 3'600$

Einkaufsbetrag für eine voraussichtliche monatlich vorschüssig zahlbare Überbrückungsrente

Alter bei Einkauf	Einkaufsbetrag für eine voraussichtliche jährliche Überbrückungsrente von CHF 1'000						
	Rente monatlich vorschüssig zahlbar ab Alter						
	58	59	60	61	62	63	64
25	3'401.10	2'886.20	2'381.30	1'886.10	1'400.90	924.70	457.90
26	3'469.10	2'943.90	2'428.90	1'923.80	1'428.90	943.20	467.10
27	3'538.50	3'002.80	2'477.50	1'962.30	1'457.50	962.10	476.40
28	3'609.30	3'062.90	2'527.00	2'001.50	1'486.60	981.30	485.90
29	3'681.50	3'124.20	2'577.50	2'041.50	1'516.30	1'000.90	495.60
30	3'755.10	3'186.70	2'629.10	2'082.30	1'546.60	1'020.90	505.50
31	3'830.20	3'250.40	2'681.70	2'123.90	1'577.50	1'041.30	515.60
32	3'906.80	3'315.40	2'735.30	2'166.40	1'609.00	1'062.10	525.90
33	3'984.90	3'381.70	2'790.00	2'209.70	1'641.20	1'083.30	536.40
34	4'064.60	3'449.30	2'845.80	2'253.90	1'674.00	1'105.00	547.10
35	4'145.90	3'518.30	2'902.70	2'299.00	1'707.50	1'127.10	558.00
36	4'228.80	3'588.70	2'960.80	2'345.00	1'741.60	1'149.60	569.20
37	4'313.40	3'660.50	3'020.00	2'391.90	1'776.40	1'172.60	580.60
38	4'399.70	3'733.70	3'080.40	2'439.70	1'811.90	1'196.10	592.20
39	4'487.70	3'808.40	3'142.00	2'488.50	1'848.10	1'220.00	604.00
40	4'577.50	3'884.60	3'204.80	2'538.30	1'885.10	1'244.40	616.10
41	4'669.10	3'962.30	3'268.90	2'589.10	1'922.80	1'269.30	628.40
42	4'762.50	4'041.50	3'334.30	2'640.90	1'961.30	1'294.70	641.00
43	4'857.70	4'122.30	3'401.00	2'693.70	2'000.50	1'320.60	653.80
44	4'954.90	4'204.70	3'469.00	2'747.60	2'040.50	1'347.00	666.90
45	5'054.00	4'288.80	3'538.40	2'802.60	2'081.30	1'373.90	680.20
46	5'155.10	4'374.60	3'609.20	2'858.70	2'122.90	1'401.40	693.80
47	5'258.20	4'462.10	3'681.40	2'915.90	2'165.40	1'429.40	707.70
48	5'363.40	4'551.30	3'755.00	2'974.20	2'208.70	1'458.00	721.90
49	5'470.70	4'642.30	3'830.10	3'033.70	2'252.90	1'487.20	736.30
50	5'580.10	4'735.10	3'906.70	3'094.40	2'298.00	1'516.90	751.00
51	5'691.70	4'829.80	3'984.80	3'156.30	2'344.00	1'547.20	766.00
52	5'805.50	4'926.40	4'064.50	3'219.40	2'390.90	1'578.10	781.30
53	5'921.60	5'024.90	4'145.80	3'283.80	2'438.70	1'609.70	796.90
54	6'040.00	5'125.40	4'228.70	3'349.50	2'487.50	1'641.90	812.80
55	6'160.80	5'227.90	4'313.30	3'416.50	2'537.20	1'674.70	829.10
56	6'284.00	5'332.50	4'399.60	3'484.80	2'587.90	1'708.20	845.70
57	6'409.70	5'439.20	4'487.60	3'554.50	2'639.70	1'742.40	862.60
58	6'537.90	5'548.00	4'577.40	3'625.60	2'692.50	1'777.20	879.90
59		5'659.00	4'668.90	3'698.10	2'746.30	1'812.70	897.50
60			4'762.30	3'772.10	2'801.20	1'849.00	915.50
61				3'847.50	2'857.20	1'886.00	933.80
62					2'914.30	1'923.70	952.50
63						1'962.20	971.50
64							990.90

Berechnungsbeispiel:

Einkauf im Alter 50 von CHF 12'000 ab Alter 61

Einkaufsbetrag: $12'000 / 1000 * 3'094.40 = 37'132.80$

Zwischen den einzelnen Alter ist auf Monate zu interpolieren